

LEBEN UND ARBEITEN IN **CHINA**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Übersicht

| | |
|---|----|
| 1. Übersicht | 1 |
| 2. Einreise- und Visabestimmungen..... | 2 |
| 3. Einfuhr und Zoll | 5 |
| 4. Impfungen und Gesundheit | 9 |
| 5. Anmeldung und Aufenthalt..... | 12 |
| 6. Arbeiten | 13 |
| 7. Vorsorge und Versicherung | 16 |
| 8. Steuern..... | 19 |
| 9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften | 20 |
| 10. Schule und Bildung..... | 21 |
| 11. Löhne und Lebenshaltungskosten..... | 23 |
| 12. Wohnen und Verkehrswesen..... | 25 |
| 13. Kultur und Kommunikation..... | 26 |
| 14. Sicherheit..... | 27 |
| 15. Schweizerinnen und Schweizer | 28 |
| Nützliche Links und Literatur | 30 |
| Kontakt | 30 |

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 17.12.2015

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Volksrepublik China

Fläche
9.6 Mio. km²

Landessprache
Chinesisch (Mandarin)

Einwohnerzahl
1.376 Mia. (2015)

Hauptstadt
Peking (Beijing)

Staatsform
Sozialistische Volksrepublik

Staatsoberhaupt
Präsident XI Jinping

Regierungschef
Premier LI Keqiang

BIP pro Einwohner
CHF 7'670 (est. 2015)

Importe aus der Schweiz
CHF 19.4 Mrd. (2015)

Exporte in die Schweiz
CHF 12.4 Mrd. (2015)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2015
1'728 (ohne Hongkong)

Bilaterale Abkommen
✓ [Liste bilaterale Abkommen](#)

Verwaltung und Recht
Administrativ ist die VR China in 22 Provinzen, 5 autonome Gebiete, 4 regierungsunmittelbare Städte und die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao aufgeteilt.

Geografie
China bedeckt den südöstlichen Teil des eurasischen Festlandes.

Es ist nach Russland, Kanada und den USA das viertgrösste Land der Erde.

Klima

Der grösste Teil Chinas liegt in relativ gemässigten Zonen, mit vorherrschendem kontinentalem Klima. Im Südosten des Landes ist das Klima subtropisch. Der meiste Regen fällt im Sommer zwischen Mai und September, wenn die Monsunwinde aus Südosten feuchte Luft bringen. Im Winter wehen trockene und kalte Nordwestwinde aus dem Innern Asiens (vor allem im Norden spürbar)

Wetter

✓ [Wetter und Klima in China \(Peking\)](#)

Zeitverschiebung

+ 6 Std. (+7 Winterzeit)

✓ [Zeitzonekarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit den aktuell gültigen Einreisebestimmungen erteilt die zuständige chinesische, diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat).

EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [Chinesische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Chinesische Botschaft in Bern](#)
- ✓ [Chinesisches Generalkonsulat in Zürich](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise China](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Itineris](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

Für die Einreise in die Volksrepublik China gelten zwölf verschiedene Visatypen. Sie finden nachstehend eine allgemeine Zusammenstellung sowie Informationen dazu. Es ist aber sehr wichtig, dass Sie in jedem Fall mit der zuständigen chinesischen Vertretung in der Schweiz frühzeitig abklären, welche Visakategorie für Sie zutrifft, welche Unterlagen in Ihrem persönlichen Fall verlangt werden und in welcher Form diese einzureichen sind. Handhabungs- und andere Änderungen können von den nachstehend geschilderten Angaben abweichen. Einzig die chinesischen Behörden können über die arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Anforderungen abschliessend informieren. Informationen der chinesischen Behörden, sowie das Visum-Antragsformular finden Sie auf der Webseite der Botschaft der Volksrepublik China in Bern ([Mitteilung neue Visum-Politik](#), [Webseite der Botschaft](#) und [FAQ](#)).

Touristenvisum (Visakategorie L)

Für die Einreise nach China ist ein gültiges Visum erforderlich, das bei der Konsularabteilung der Botschaft der VR China in Bern oder beim Generalkonsulat in Zürich persönlich oder in Vertretung beantragt werden muss. Der Antrag sollte frühzeitig eingereicht werden. Grundsätzlich werden folgende Dokumente verlangt: ein gültiger Reisepass (mindestens noch 6 Monate über das Rückreisedatum hinaus gültig), die Flug- und Hotelreservation, Unterlagen zur Reiseroute. Klären Sie mit der zuständigen chinesischen Vertretung unbedingt ab, ob in Ihrem individuellen Fall weitere Dokumente erforderlich sind.

Transitvisum (Visakategorie G)

Für 45 Staaten besteht die Möglichkeit, an den internationalen Flughäfen von Beijing, Shanghai, Guangzhou und Chengdu ein „72-Stunden Transit Visum“ zu beantragen. Schweizer Bürger/innen können von dieser Erleichterung unter bestimmten Bedingungen profitieren. Das Transitvisum berechtigt zur Durchreise und zu einem Kurzaufenthalt in der jeweiligen Transitstadt. Genaue Informationen zu den Bedingungen erteilen die Botschaft der VR China und die chinesischen Behörden an den Flughäfen. Zudem muss die Fluggesellschaft vorgängig konsultiert werden. Siehe auch das [Merkblatt für Reisende in China](#) der Schweizerischen Botschaft in Beijing (www.eda.admin.ch/beijing)

Familienbesuche (Visakategorie S)

Familienmitglieder (vorwiegend Ehepartner, Kinder unter 18 Jahren, Eltern, Schwiegereltern, oder private Besucher) von Ausländern, die in China arbeiten oder studieren, beantragen ein Visum der Kategorie S. S1 steht für einen Aufenthalt über 180 Tagen und S2 für einen kürzeren Aufenthalt. Ein Einladungsschreiben sowie ein Nachweis der Familienzugehörigkeit werden verlangt. Privatbesucher klären mit der chinesischen Vertretung, welchen Nachweis sie in ihrem Fall erbringen müssen. Ab einem Aufenthalt von 180 Tagen muss das Visum spätestens 30 Tage nach Einreise in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

Non-business visit (Visakategorie F)

Visa für nicht kommerzielle Besuche in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung, Gesundheit und Inspektion. Dieses „Kulturvisum“ wird von Sportlern, Wissenschaftlern, Lehrpersonen und Kulturschaffenden, sowie für internationale Konferenzen und Studienreisen genutzt. Ein offizielles Einladungsschreiben ist vorzulegen.

Geschäftsvisum (Visakategorie M)

Diese Visakategorie wird für Geschäftsreisen (inklusive Kurzaufenthalte für Reparatur- und Installationsarbeiten) genutzt. Es wird grundsätzlich ein Einladungsschreiben des chinesischen Geschäfts- oder Handelspartners benötigt und/oder ein Entsendungsschreiben des schweizerischen Arbeitgebers.

Die Visakategorie C für Crew-Mitglieder

von Fluggesellschaften wird in dieser Broschüre nicht beschrieben.

2.1 Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit (Visakategorie Z)

Arbeitnehmer (inklusive Praktikanten) mit befristeten Arbeitsverträgen beantragen ein Z-Visum. Dazu muss eine Arbeitserlaubnis, die durch das „Ministry of Human Resources and Social Security“ gutgeheissen wurde, im Original dem Visagesuch beigelegt werden. Je nach Erwerbstätigkeit werden andere Bestätigungen verlangt. Beachten Sie die Webseite der Botschaft (Konsulat) der VR China oder kontaktieren Sie direkt die Visastelle. Das Z-Visum muss nach Ankunft (spätestens 30 Tage nach Einreise) bei der zuständigen Ausländerbehörde in eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden. Bei Aufhalten von über 6 Monaten muss zusätzlich ein HIV- Test vorgelegt werden.

Spezialisierte Fachkräfte (introduced talent, Visakategorie R)

Hochqualifizierte Spezialisten, Fach- und Führungskräfte, sowie Expatriates, die China dringend benötigt, nutzen die Visakategorie R. Es muss grundsätzlich eine Expertenbescheinigung des chinesischen Arbeitsministeriums vorliegen, welche die Eignung als Fach- und Führungskraft bestätigt. Die Aufenthaltsdauer (länger oder kürzer als 180 Tage) des Experten in China bestimmt die Unterkategorie dieser Visumsart.

Journalisten (Visakategorie J1 und J2)

Für die Einreise und den Aufenthalt von Journalistinnen und Journalisten ist die Kategorie J bestimmt. Je nach Aufenthaltsdauer (länger oder kürzer als 180 Tage) wird die Kategorie J1 oder J2 gewählt. Verlangte Dokumente: Visa-Notifikationsschreiben des chinesischen Ausenministeriums und Bestätigungsschreiben der Presseagentur. Die geforderten Unterlagen sind entsprechend den Regeln für ausländische Nachrichtenagenturen und Journalisten einzureichen. Kontaktieren Sie die Presseabteilung der chinesischen Botschaft (Konsulat) und klären Sie die genauen Bedingungen ab. Für eine Aufenthaltsdauer über 180 Tage (J1) muss nach Ankunft (spätestens 30 Tage nach Einreise) bei der zuständigen Ausländerbehörde das Visum in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Familiennachzug (Visakategorie Q1 und Q2)

Diese Kategorie ermöglicht den Familiennachzug von Familienangehörigen von chinesischen Staatsbürgern oder Ausländern mit Daueraufenthalt in China. Die Unterkategorie unterscheidet sich je nach Aufenthaltsdauer; bei über 180 Tagen in Q1, bei einem kürzeren Aufenthalt in Q2. Zu den Familienangehörigen zählen Ehepartner, Kinder, Geschwister, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Eltern, Grosseltern, Grosskinder, Schwiegereltern. Ein Einladungsschreiben der/des Familienangehörige/n in China, eine Bestätigung der Familienzugehörigkeit (z.B. Geburtsurkunde) und eine Kopie des Ausweises der einladenden Person gehören in die Unterlagen für diesen Visumantrag. Bei einem Aufenthalt von über 180 Tagen (Q1) muss das Visum innerhalb von 30 Tagen ab Einreise in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

Daueraufenthalt / permanent residents (Visakategorie D)

Für den dauerhaften Wohnsitz in China steht das D-Visum zur Verfügung. Dazu muss eine Bestätigung „Alien Permanent Resident Status Confirmation Form“ vom Ministerium für öffentliche Sicherheit (Ministry of Public Security) vorliegen. Das D-Visum muss nach Ankunft (spätestens 30 Tage nach Einreise) bei der zuständigen

Ausländerbehörde in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

Entsendung und Dienstleistung

Siehe [Visakategorie Z](#).

Stagiaires

Siehe [Visakategorie Z](#).

Sprachaufenthalt und Studium

Studium (Visakategorie X)

Für Studienaufenthalte länger als 180 Tage wird das Visum X1 beantragt. Für Studienaufenthalte von bis zu 180 Tagen steht X2. Grundsätzlich wird ein Studienzulassungsschreiben verlangt. Dafür sind die Visaformulare JW201 oder JW202 zu verwenden. Kontaktieren Sie in jedem Fall die Universität. Für eine Aufenthaltsdauer über 180 Tage (X1) muss nach Ankunft (spätestens 30 Tage nach Einreise) bei der zuständigen Ausländerbehörde das Visum in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

Ruhestand

Siehe [Visakategorien Q und D](#).

2.3 Generelle Ausweis- und Meldepflicht

- Ausländer müssen in China ihren Reisepass immer auf sich tragen. Es besteht Ausweispflicht!
- Vergehen gegen die chinesischen Einreisebestimmungen werden streng geahndet. In gewissen Fällen kann ein illegaler Aufenthalt (sog. overstay) eine Ausschaffung bzw. Einreisesperre nach sich ziehen. Halten Sie sich deshalb strikt an Aufenthaltswort und -dauer, die im Visum oder Einreiseformular eingetragen sind.
- In China gilt für Ausländer zudem eine örtliche Meldepflicht beim Amt für Öffentliche Sicherheit, wenn man sich mehr als 24 Stunden an einem Ort aufhält. Da die Hotels in China diese Meldung automatisch vornehmen, müssen Touristen sich in der Regel nicht um diese Meldepflicht kümmern.

An der Grenze und am Flughafen werden keine Visa für die VR China ausgestellt. Ausnahme ist das 72-Stunden-Transitvisum. Um Probleme zu vermeiden, klären Sie unbedingt die Möglichkeit vorgängig mit der chinesischen Vertretung und der Fluggesellschaft, sowie ggf. mit den Immigrationsbehörden am Einreisehafen ab.

Autonomes Gebiet Tibet der VR China

Für die Reise ins autonome Gebiet Tibet der VR China werden nur Gruppenvisa erteilt. Es ist eine Genehmigung vom tibetischen Fremdenverkehrsamt notwendig.

Hongkong und Macao

Für einen bis zu 3-monatigen Aufenthalt in Hongkong oder in Macao brauchen Schweizer Bürger kein Visum. Obwohl Hongkong als „Special Administrative Region“ seit Juli 1997 zur VR China gehört, stellen Reisen ab China nach Hongkong visarechtlich eine Ausreise aus der VR China dar (Anzahl Einreisemöglichkeit auf Visa beachten – multiple Visa oder mindestens zwei Einreisen). Siehe auch unsere zusätzliche Information zu [Hongkong](#).

Verlängerung chinesischer Visa in China

Bei der Verlängerung von chinesischen Visa in China wendet man sich an die für den Aufenthaltsort zuständige Ein- und Ausreisestelle des Büros für Öffentliche Sicherheit (Public Security Bureau, PSB - Entry & Exit Department).

Nützliche Visainformationen für China sind zudem in deutscher Sprache auf der Webseite der [Chinese Visa Application Service Center Deutschland](#) zu finden. Beachten Sie jedoch unbedingt, dass nicht in Deutschland wohnhafte Personen die Dienstleistungen des Visacenters in Deutschland nicht in Anspruch nehmen können.

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhr

Die Einfuhr von persönlichen Bedarfsgegenständen (z.B. Kleider, Schuhe, Hygieneartikel, Geschirr, Küchenutensilien, Fahrräder für den Eigenbedarf) nach China ist zollfrei. Einer Zollabgabe zwischen 10-30% unterliegen gewisse Gebrauchs- und Haushaltsgegenstände sowie Genussmittel wie Möbel, elektrische Geräte, Elektronik, Tabakwaren, CD/DVD (auch LD/VCR) und Bücher. Für die Berechnung der Zollabgabe legt die Zollbehörde den Warenwert fest und stützt sich dabei auf Marke und die Grösse der Ware.

Hinweis: Auf Alkohol werden sehr hohe Einfuhrsteuern erhoben. Die Einfuhr ist in einigen Städten sogar verboten. Es wird daher dringend empfohlen, keinen Alkohol nach China zu importieren, da hohe Geldbussen erhoben und die verbotenen Gegenstände konfisziert werden.

Die Bestimmungen der zivilen Luftfahrtbehörde Chinas haben für den Import von Waren im Luftverkehr Gültigkeit („Civil Aviation Administration of China CAAC“).

WWW

- ✓ [Beijing Capital International Airport: Security Instructions](#)
- ✓ [General Administration of Customs of the People's Republic of China](#)

3.2 Umzugsgut

Um das Umzugsgut via See- oder Luftfracht nach China zu exportieren, bedarf es einer Einfuhrgenehmigung (gültig drei Monate nach Ausgabe). Diese ist jedoch erst nach Ausstellung der Arbeitserlaubnis bzw. Aufenthaltsgenehmigung erhältlich. Der Einwanderungsprozess kann bis zu 5 Wochen dauern.

Achtung: Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung muss mindestens 12 Monate gültig sein. Alle nicht-diplomatischen Importe nach China unterliegen Einfuhrgebühren bzw. Steuern. Die Einfuhrbestimmungen berechtigen zum Import je

einer Luft- und Seefracht-Sendung für persönliche- und Hausratsgegenstände.

Abweichungen zwischen Packlisten und Inhalt des Frachtstückes können dazu führen, dass die Sendung beschlagnahmt oder umgehend in das Herkunftsland zurückgeführt wird. Dies kann Sanktionen nach sich ziehen.

Die Zölle für Luftfrachtsendungen sind in der Regel 30 % höher als für den Seetransport.

Achtung: Die Einfuhr von Motorrädern und Autos ist streng reglementiert und es bestehen Verbote. Klären Sie diese Frage unbedingt mit den zuständigen chinesischen Behörden vor-gängig ab.

Spezielle Hinweise und Gegenstände mit Importeinschränkungen

Die nachstehenden Auflistungen wurden anhand von Angaben der chinesischen Behörden erstellt. Sie sollen lediglich als nützlicher Hinweis für weitere Abklärungen dienen. Diese Angaben erheben weder einen Anspruch auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit. Sie sind nicht abschliessend und können jederzeit ändern. Es ist daher zwingend, dass Sie die aktuellen Importbestimmungen mit den chinesischen Behörden (chinesische Botschaft) abklären:

- Bücher: Eine beschränkte Anzahl von 10 Büchern einschliesslich Zeitschriften und andere Publikationen) können zollfrei eingeführt werden. Ab 50 Bücher können für den Import Zölle anfallen. Mehr als 50 Bücher müssen genehmigt werden. Deren Zulassungsgenehmigung kann bis zu fünf Arbeitstage dauern und zusätzliche Lagerkosten verursachen. Werden mehr als 400 Bücher importiert, ist eine schriftliche und unterzeichnete Liste abzugeben. Die Anzahl der zusätzlichen Bücher unterliegen der Genehmigung der Zollbehörden.
- CD/DVD (inkl. LD, VCD): Nur 20 CDs (einschliesslich DVD, LD, VCD) können zollfrei eingeführt werden. Ab 50 Einheiten können für den Import Zölle anfallen. Bei mehr als 50 Einheiten, gilt das gleiche

Anwendungsverfahren wie beim Bezug von Büchern.

CDs: können maximal 500 CDs eingeführt werden, davon sind 300 von der Mehrwertsteuer befreit.

DVD: Es können maximal 500 Stück importiert werden, davon 200 von der Mehrwertsteuer befreit.

Bis zu 100 VCD, DVD, LD und Video sind zollfrei erlaubt. Sie unterliegen der Kontrolle der Behörden. Die Freigabe kann bis zu 4 Wochen dauern.

- Möbelsendung: Es muss nachgewiesen werden, dass es sich um den persönlichen Besitz handelt. Zudem ist eine detaillierte und unterzeichnete Liste der Möbel (Material- und Wertangabe) erforderlich.
- Alkohol: maximal 12 Flaschen, nicht mehr als 750 ml und mit höchstens 14 Vol % können im Transportgut zollfrei eingeführt werden. Die Zölle auf Alkohol (bis 14 Vol %) sind sehr hoch. Siehe Punkt 3.1.
- Lebensmittel, Kosmetik-, Gesundheits- oder Toilettenartikel sind in der Luftfrachtsendung verboten. Allerdings können Lebensmittel vakuumtrocken oder versiegelt in der Seefracht mitgeführt werden. Milchpulver: bis maximal 6 kg ist in der Seefracht erlaubt, jedoch in der Luftfracht verboten.
- Golfausrüstung: 1 Satz (insgesamt 13 Schläger) ist von der Mehrwertsteuer befreit.
- Elektronische Geräte: Es wird empfohlen, nicht mehr als zwei Geräte derselben Art zu importieren, ansonsten ist eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung für die Zollbehörden erforderlich.
- Konzert- und Stutzflügel können nur importiert werden, wenn der Besitzer einen Berufsausweis oder –Nachweis vorweisen kann.
- Kopiermaschinen werden als Bürogeräte eingestuft und dürfen nicht als Teil des persönlichen Hausrates importiert werden.
- Antiquitäten asiatischer Herkunft sollten bei der Einfuhr angemeldet werden, um Probleme bei einem späteren Export zu vermeiden, da für Antiquitäten strengere Exportvorschriften gelten. Es wird dringend empfohlen, die Antiquitäten einzeln zu fotografieren.

Verboten sind u.a. folgende Gegenstände:

Einfuhrverbote sind je nach Provinz und Stadt unterschiedlich.

- Autos und Motorräder
- Lebensmittel, Medizin und andere Gegenstände aus Epidemiegebieten
- Fleisch/Geflügel/Fisch und ihre Nebenerzeugnisse
- Gasflaschen
- Gefälschte oder unerlaubt hergestellte Waren
- Gefährdete Tierarten (lebend oder tot)
- Bestimmte Milchpulver und Fleischprodukte
- Satelliten-Empfänger
- Funkempfänger / Sender
- Kommunikationsgeräte (u.a. Walkie-Talkies)
- Waffen, Schwerter, Messer
- Bogen und Pfeil
- Moralisch oder politisch anstössige pornographische oder anti-kommunistische Druckschriften, Filme, Ton- oder Video usw.
- Tauchausrüstung (Sauerstoff-Flasche und Taucheranzug)
- Glücksspiel-Ausrüstung (Chips)
- Grossmotoren oder Rasenmäher
- Kleine Motorräder
- Drogen und Betäubungsmittel
- Proben von Präparationen (z.B. Tieren)
- Elfenbein, Muscheln, Korallen
- Samen und Pflanzen
- Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Erde
- Zigaretten
- Billard/Pool-Tische
- Konzert- und Stutzflügel (Ausnahme mit beruflichem Zertifikat; siehe oben)
- Sprengstoff und korrosive Produkte
- Bei der Ausfuhr: Nationale Währung mehr als 20'000 RMB

Wichtiger Hinweis zum Kapitel Einfuhr und Zollbestimmungen: Die Informationen wurden aufgrund der chinesischen Importbestimmungen am 12.11.2013 erarbeitet. Die erwähnten Listen und Hinweise sind nicht abschliessend. Die Bestimmungen können jederzeit ändern. Es ist unbedingt nötig, dass Sie die aktuellen Einfuhrbestimmungen mit den chinesischen Zollbehörden respektive mit der chinesischen Botschaft klären.

WWW

- ✓ [Chinesische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Chinesische Botschaft in Bern](#)
- ✓ [Chinesisches Generalkonsulat in Zürich](#)

Es lohnt sich, eine international tätige Transportfirma mit der Einfuhr des Umzugsgutes nach China zu beauftragen. Klären Sie Fragen unbedingt mit der chinesischen Vertretung in Bern oder Zürich. Sie erteilt Ihnen auch die neuesten Informationen über Zollbestimmungen und Export-/Import-Verfahren.

Beauftragen Sie für die Einfuhr eine Transportfirma!

3.3 Motorfahrzeuge

Expats mit „Alien employment permit“ (Dauer 2 – 6 Jahren) ist die Einfuhr eines Motorfahrzeuges nicht erlaubt. Nur für Personen mit einer permanenten Niederlassung. Auch hier ist die Verordnung von Provinz zu Provinz unterschiedlich. Interessenten sollten sich vorher bei der Provinzverwaltung erkundigen.

3.4 Haustiere

Hunde und Katzen erfordern eine spezielle Einfuhrbewilligung sowie die Zustimmung vom Zoll vor der Einfuhr nach China. Für grosse Hunde, höher als 35 cm, braucht man eine Sonderbewilligung, die sehr schwer erhältlich ist.

Die Gesundheitszertifikate dürfen bei der Einreise nach China nicht älter als 14 Tage sein. Der Impfausweis muss mind. 1 Jahr, aber nicht weniger als 30 Tage vor der Ankunft in China, ausgestellt sein. Beide Ausweise sind von einem anerkannten Tierarzt oder Tierspital im Herkunftsland auszustellen.

Pro Familie darf nur ein Haustier importiert werden. 30 Tage Quarantäne sind obligatorisch: Davon verbringt das Haustier 7 Tage in der Quarantänestation und kann freigegeben werden, wenn alle Tests ein negatives Ergebnis zeigen. Die verbleibenden 23 Tage muss es im neuen Zuhause unter Quarantäne verbringen.

WWW

- ✓ [General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine](#)

3.5 Waffen

Die Einfuhr von Sprengstoff, Waffen, Munition usw. ist verboten.

3.6 Devisen

Ab einem Gegenwert von USD 5'000 ist eine Devisendeklaration bei der Einfuhr erforderlich. Das deklarierte Geld kann beim Nachweis, dass die Devisen bei der Einreise deklariert wurden, wieder ausgeführt werden. Der Betrag darf den deklarierten Wert aber nicht übersteigen. Das Rücktauschrecht von Yuan in Devisen bei Ausreise ist beschränkt.

Kreditkarten sind innerhalb Chinas als bargeldloses Zahlungsmittel nicht flächendeckend verbreitet. Sie können aber in Grossstädten oder gehobenen touristischen Einrichtungen verwendet werden. Jedoch sollte man beachten, dass die Menschen in China immer noch lieber mit Bargeld bezahlen und nicht jedes Geschäft alle Karten akzeptiert oder Extragebühren dafür verlangt.

In ländlichen Gebieten Chinas ist die Versorgung mit Geldautomaten nicht gewährleistet.

3.7 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden zunehmend auf oder sie verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren darüber in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie im Forum Swisscommunity.org diskutiert.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ www.swisscommunity.org

4. Impfungen und Gesundheit

4.1 Impfungen

Bei der Einreise aus einem Gelbfieberinfektionsgebiet (z.B. aus Afrika oder Südamerika) ist eine gültige Gelbfieberimpfung Pflicht. Dies gilt jedoch nicht für Taiwan, Hongkong und Macao.

Es wird empfohlen, die Standardimpfungen gemäss aktuellem Impfplan des BAG www.bag.admin.ch für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu prüfen und zu vervollständigen. Als Reiseimpfung werden Hepatitis A, bei Langzeitaufhalten oder besonderer Exposition auch Hepatitis B, Tollwut sowie Japanische Enzephalitis und Typhus empfohlen. Siehe Safetravel und besprechen Sie das Thema mit Ihrem Arzt.

WWW

- ✓ [Impfempfehlungen Safetravel](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise China](#)
- ✓ [Impf-Information Bundesamt für Gesundheit](#)

4.2 Gesundheit

Ausserhalb der grossen Städte ist die medizinische Versorgung nur beschränkt gewährleistet. Personen mit einem negativen Rhesusfaktor können unter Umständen nur mit Schwierigkeiten eine Bluttransfusion erhalten.

Wenn Sie auf bestimmte Medikamente angewiesen sind, sollte Ihre Reiseapotheke einen ausreichenden Vorrat enthalten. Bedenken Sie jedoch: In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die entsprechende Rubrik auf der Website des EDA > Reisehinweise > [Reise-links](#). Über die Verbreitung von Krankheiten und mögliche Schutzmassnahmen informieren Ärzte und Impfzentren.

Bei Reisen nach Tibet und in die Provinz Qinghai sollten die Symptome der Höhenkrankheit nicht unterschätzt werden.

Ausländer, die länger als ein Jahr im Land bleiben, müssen u. U. bei der Einreise einen negativen HIV-Test nachweisen, bei Arbeitsaufenthalten wird zusätzlich ein Gesundheitszeugnis mit Befunden, eine Röntgenaufnahme der Lungen, EKG und Labor (inklusive HIV- und Syphilis-Test) verlangt. Das Zeugnis muss in Englisch oder Chinesisch verfasst sein, Abweichungen von dieser Regel sind jederzeit möglich.

In China gibt es kein System niedergelassener Ärzte. Die Krankenversorgung konzentriert sich daher auf die Spitäler. In den grossen Städten gibt es sehr grosse Klinikzentren mit modernster Ausstattung, wohingegen auf dem Land die Versorgung noch sehr einfach sein kann. Die Hygiene mag nicht europäischen Vorstellungen entsprechen. Das Hauptproblem der medizinischen Versorgung ist für Ausländer die Sprachbarriere und die andere medizinische Kultur. Eine Verständigung ohne chinesische Sprachkenntnisse kann sich mangels Englisch sprechenden medizinischen Personals sehr schwierig gestalten.

Lassen Sie sich vor einer Reise nach China durch einen Tropenarzt persönlich beraten und Ihren Impfschutz anpassen. Eine individuelle Reiseapotheke ist zudem sehr empfehlenswert.

WWW

- ✓ [United Family Healthcare Beijing](#)
- ✓ [United Family Hospital Beijing > Guangzouh > Shanghai > Tianjin](#)
- ✓ [International SOS Clinic Beijing](#)
- ✓ [Parkway Health Clinic Shanghai](#)
- ✓ [China-Japan Friendship Hospital-Beijing](#)
- ✓ [International Medical Center Beijing](#)

Ausländer können auch im Chinesisch-Japanischen Freundschaftsspital (China-Japan Friendship Hospital) behandelt werden. Die Apparaturen entsprechen dem neusten Stand der Technik.

Luftverschmutzung

Beijing gehört zu den Weltstädten mit der grössten Luftverschmutzung. Aber auch in anderen Grossstädten ist die Belastung hoch. Der immer stärker zunehmende Autoverkehr und die im Stadtgebiet angesiedelte Schwerindustrie sind die hauptsächlichen Verursacher. Im Winter kommt dazu, dass die alten Häuser mit Kohle von schlechter Qualität geheizt werden. Eine Smog-Wolke hängt über der Stadt, die sich besonders an windstillen Tagen stark bemerkbar macht.

Mit einem jährlichen Durchschnittswert von 141-166µg/m³ ist die Feinstaubbelastung sehr hoch (vergl. WHO Richtwert für Feinstaubtagesmittelwert 50µg/m³ / momentaner Obergrenzwerte für Entwicklungsländer 150µg/m³ beziehungsweise 100µg/m³). An extremen Tagen können Werte von über 300µg/m³ gemessen werden. Ein Grossteil der Fussgänger und Fahrradfahrer trägt deshalb spezielle Gesichtsmasken zur Luftfilterung. Masken sowie Luftreiniger für Wohnräume sind vor Ort erhältlich.

Bei drastisch verschlechterter Luftqualität ordnet die Regierung die temporäre Schliessung von Schulen an und empfiehlt der Bevölkerung, zu Hause zu bleiben. Neben Sofortmassnahmen setzt sich die Regierung das Ziel, mittels Vorbeugung und Überwachung der Luftverschmutzung, die Feinstaubbelastung bis 2017 gegenüber 2012 um 25 Prozent zu senken. Dank besserer Technologien konnten die Schwefel-Emissionen aus Kohlekraftwerken auf das Niveau von 2006 verringert werden.

Informationen zum Thema Gesundheit finden Sie zudem auf der Webseite der Schweizerischen Botschaft in Beijing.

WWW

- ✓ [Schweizerische Botschaft Beijing: Health Hazards](#)
- ✓ [„Airkalypse“ erklärt – Wie Chinas rekordhohe Feinstaubbelastung vom Winter 2013 zustande kam. \(17.09.14\)](#)

Infektionskrankheiten

Japanische Enzephalitis

Die meisten Fälle dieser, durch besonders nachtaktive Moskitos übertragenen, Virusinfektion des Gehirns treten endemisch während der warmen Jahreszeit (April – Oktober) bzw. Regenzeit in fast allen ländlichen und suburbanen Gebieten auf (mit Ausnahme der Provinzen Xinjiang, Qinghai und Tibet). Die höchsten Raten weisen die Provinzen Shaanxi, Sichuan, Guizhou, Yunnan und die Stadt Chongqing auf. Einzelerkrankungen unter Ausländern in Peking, Shanghai, Hongkong und Kanton wurden nachgewiesen. Mückenschutz (siehe Malaria) und Impfung sind wirksame Prophylaxemassnahmen.

Tollwut

Kommt im ganzen Land mit etwa 2'000 Todesfällen pro Jahr vor, davon knapp 2/3 der Fälle in Guangxi, Guizhou, Guangdong, Sichuan u. Hunan.

Schistosomiasis (Bilharziose)

Die Gefahr der Übertragung von Schistosomiasis (*S. Japonicum*) besteht beim Baden in Süsswassergewässern vor allem in den zentralen und östlichen Landesteilen und entlang des Yangtze, regional im mittleren Südwesten (Anhui, Hubei, Hunan, Jiangxi, Sichuan, Yunnan, Zhejiang). Baden im offenen Süsswasser sollte daher grundsätzlich unterlassen werden.

WWW

- ✓ [Schweizerische Botschaft Beijing](#)
- ✓ [Merkblatt Bundesamt für Gesundheit](#)

Höhenkrankheit

Bei Reisen in den Himalaya und benachbarte Hochgebirge und Hochebenen: Über 2'500 Meter treten häufig Erkrankungen durch zu schnellen Aufstieg auf. Sie manifestieren sich allerdings meist erst nach 24 Stunden oder bei längerem Aufenthalt in der Höhe (gelegentlich auch lebensgefährliche Erkrankungen).

Warnsymptome sind: Schlechter Schlaf, Kopfschmerzen, Schwindel, Erbrechen und zunehmende Atemnot. Verschwinden die Symptome durch eine Pause / Übernachtung nicht, sollte abgestiegen werden. Wirksame Therapie ist Abstieg unter eine Höhe von 2'000 Metern. Betroffen sind alle Altersstufen und häufig auch Touristen, evtl. auch bei Flugreisen nach Lhasa, also nicht nur Bergsteiger. Ein bergerfahrener Arzt kann Sie beraten.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [WHO Länderberichte](#)

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Für einen längeren Aufenthalt in China benötigt der/die Ausländer/in neben der entsprechenden Einreisebewilligung durch die konsularische Vertretung eine gültige Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit der VR China (Laodong he shehui baozhang bu).

Nach Ankunft in China müssen Sie sich innerhalb von 30 Tagen beim erwähnten Ministerium anmelden. Dort wird das Arbeitsvisum in eine chinesische Arbeitserlaubnis umgewandelt.

Ausländer/innen, die nicht in Hotels logieren, müssen sich **innerhalb von 24 Stunden** bei der Polizei anmelden. Der Gastgeber muss sie dabei begleiten und sich ebenfalls ausweisen. Die polizeiliche Anmeldung gilt auch beim Bezug einer Privatwohnung. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, muss bei der Ausreise mit Schwierigkeiten rechnen.

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten,

schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Schweizerische Botschaft Beijing](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)
- ✓ [Online-Schalter EDA](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Die Schweiz und China pflegen enge wirtschaftliche Beziehungen. Nach der EU und den USA ist China der dritt wichtigste Handelspartner der Schweiz. 2013 war China der grösste Abnehmer von gewerblichen Produkten in Asien und der viertgrösste weltweit. Zusammen mit Hong Kong ist China auf Rang zwei der wichtigsten Zulieferer. Zusätzliche Impulse verleiht das bilaterale Freihandelsabkommen, das am 1. Juli 2014 in Kraft trat. Dieses Abkommen, das die Schweiz als erstes kontinentaleuropäisches Land mit China abgeschlossen hat, verbessert den gegenseitigen Marktzugang für Waren und Dienstleistungen.

China ist das grösste Schwellenland weltweit. Gemäss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ist die Mittelschicht seit 1999 im Vergleich mit anderen Schwellenländern am stärksten gewachsen. 2015 lag das durchschnittliche Bruttoinlandsprodukt in China pro Kopf bei CHF 7'670. Bei der wirtschaftlichen Entwicklung bestehen jedoch zwischen den Regionen teilweise grosse Unterschiede. Mit einem Gini-Koeffizienten von 0.47 gehört China zu den Ländern mit der grössten Einkommensungleichheit. 2015 betrug die Arbeitslosenrate 4.05%.

Die zunehmende Verlagerung der chinesischen Wirtschaft von Quantität hin zu Qualität und das schnelle Wachstum von einigen Schlüsselindustrien birgt für ausländische Firmen viel Potenzial. Zu den aussichtsreichsten Sektoren gehören unter anderem der Automobilbau, der Energiebereich, die Pharmaindustrie, Telekommunikation und der Hightech Bereich. Auch im Bereich der Nahrungsmittelindustrie, Medizintechnik, Maschinenbau und Umwelttechnologie besteht grosses Potenzial.

WWW

✓ [SECO Länderinformationen](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

WWW

✓ [Chinesisches Handelsministerium; Arbeitsrecht](#)

Das chinesische Arbeitsrecht ist sehr arbeitnehmerfreundlich, wird aber im Alltag kaum bis gar nicht beachtet (Sozialversicherungen, Kündigungsschutz etc.). Insbesondere einheimische, privatwirtschaftlich orientierte Unternehmen kümmern sich in der Regel gar nicht um die gesetzlichen Bestimmungen.

In China herrschen (v.a. in Produktionsbetrieben) längere Arbeitszeiten als in der Schweiz. Überstunden bleiben häufig unbezahlt. Das trifft oft auch für internationale Firmen in China zu. Ausserdem werden Feiertage grundsätzlich anders geregelt: Fällt ein Feiertag auf ein Wochenende, ist der darauf folgende Montag in der Regel frei. Während des Frühlingsfestes (chinesisches Neujahr) und der Nationalfeiertage wird eine Woche lang nicht gearbeitet.

Im Vergleich zur Schweiz spielen Hierarchien im chinesischen Arbeitsalltag eine übergeordnete Rolle. Ranghöheren Kollegen gegenüber wird mit absolutem Respekt begegnet. Mit Kritik am Chef oder achtlosen Kommentaren ist also Vorsicht geboten. Auch sollten Sie in jeder Situation höflich bleiben, denn wer sich nicht daran hält, lässt andere das Gesicht verlieren, was in China als grosse Demütigung gilt.

Arbeitsbewilligung

Siehe [«Einreise- und Visabestimmungen für Schweizer»](#)

Handelskammern

WWW

- ✓ [Swiss-Chinese Chamber of Commerce Zürich](#)
- ✓ [Swiss-Chinese Chamber of Commerce in China](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Private Stellenvermittlung

Mit dem Global Trainee Programm fördert die ABB Schweiz junge Absolventen und bildet sie aus. Dabei durchlaufen die Trainees in 18 bis 24 Monaten mehrere Stationen im In- und Ausland. Das Programm richtet sich vornehmlich an Wirtschaftsabsolventen. Sie sammeln Erfahrungen in den Bereichen Finanzen und Wirtschaft sowie Personalplanung oder erneuerbare Energien.

Auch die UBS, Novartis und Roche bieten Jobs und Aufenthalte in China an. Auf den Firmenseiten erfahren Sie, welche Möglichkeiten es für Studenten, Absolventen, MBAs oder Jobsuchende gibt, für diese Unternehmen in China zu arbeiten.

WWW

- ✓ [Global Trainee Program ABB](#)
- ✓ [UBS](#)
- ✓ [Novartis](#)
- ✓ [Roche](#)
- ✓ [Deutsche Auslandshandelskammer AHK - Stellenausschreibungen deutscher Firmen in China](#)

Stellenbörsen im Internet:

- ✓ [51 Job](#)
- ✓ [China Job](#)
- ✓ [Integrate Chinese life \(Private Webseite Studien- und Praktikumsprogramme\)](#)

Bewerbung

Die Berücksichtigung der Mentalitätsunterschiede ist bei einer Bewerbung, sowie bei der Einschätzung der andersartigen Gesellschafts- und Lebensbedingungen nicht zu vernachlässigen. Soziale Kompetenz, Bescheidenheit und Respekt

sind gefragte Fähigkeiten. Internationale Berufserfahrung kann von Vorteil sein. Klären Sie auch die Arbeitsbedingungen sorgfältig ab.

Chinesisch-Vorkenntnisse sind von Vorteil. Es empfiehlt sich, die Zeugnisse und Berufsabschlüsse auf Englisch eventuell sogar auf Chinesisch übersetzen und beglaubigen zu lassen.

WWW

- ✓ [Chinesisch-Lernen.org](#)

Firmenliste

Schweizerische Firmen sind seit langem in China präsent: bis Ende 2015 haben sich in China ca. 800 Schweizerfirmen registriert. Der Kapitalbestand der schweizerischen Investitionen belief sich Ende 2015 auf rund 20.34 Mrd. CHF oder ca. 2% der gesamten Direktinvestitionen im Ausland.

WWW

- ✓ [Schweizerisch-chinesische Handelskammer SCCC](#)
- ✓ [Swiss Business Hub in China](#)

6.4 Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse

Ein Studium im Ausland macht Sinn, wenn die dort absolvierten Studienzeiten und Prüfungen sowie die erworbenen Titel international anerkannt sind. Wenn Sie im Ausland bleiben wollen, müssen Sie nur die Anerkennung des Zulassungsausweises prüfen lassen. Das erledigt die ausgewählte Universität automatisch. Wenn Sie hingegen in der Schweiz weiterstudieren wollen, ist es wichtig, vorgängig die Wahl der Universität im Ausland mit Ihren Dozierenden zu besprechen. Wenn Sie ein Vollstudium im Ausland absolvieren und anschliessend zurück in die Schweiz kommen möchten, klären Sie die Anerkennung bei den zuständigen Stellen vorgängig genau ab (Swiss ENIC).

WWW

- ✓ [Swiss ENIC - Anerkennung](#)

Auswahl der richtigen Universität

Entscheidend für die Anerkennung ist die Wahl der richtigen Universität. Bei Ländern mit mehreren hundert bis mehreren tausend Hochschulen und hochschulähnlichen Institutionen ist die Auswahl allerdings nicht einfach. Hier werden Ihnen das Veranstaltungsangebot, Rankings, Ihr Fachwissen, Dozierende Ihrer Heimatuniversität und allenfalls spezielle Berater und Beratungsfirmen weiterhelfen. Wenden Sie sich auch an ehemalige Studierende der gewünschten Universität. Sie sind in den englischsprachigen Ländern unter sogenannten Alumni-Vereinigungen zusammengefasst. Die Informationen dazu finden Sie auf den Websites der Universitäten.

Auf der Website von [swissuniversities](http://www.swissuniversities.ch) finden Sie Rankings und Informationen zum Veranstaltungsangebot der Universitäten. Diese Stelle unterstützt Sie auch bei der Suche nach einem bestimmten Dozenten oder einer bestimmten Dozentin.

WWW

✓ [swissuniversities - Studieren im Ausland](http://www.swissuniversities.ch)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Abkommen über soziale Sicherheit

Ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem chinesischen Festland ist seit dem 19. Juni 2017 in Kraft. Das Abkommen regelt eine wichtige Ausnahme vom Erwerbortsprinzip und legt fest, dass Personen, die von einem schweizerischen Arbeitgeber für einen begrenzten Zeitraum in China eingesetzt werden, weiterhin im Sozialversicherungssystem der Schweiz verbleiben (Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, Invalidenversicherung IV, Erwerbsersatzordnung EO, Arbeitslosenversicherung ALV und Berufliche Vorsorge BV), wie wenn sie ihre Tätigkeit ohne Unterbruch dort ausübten. Das Abkommen regelt die Entsendung und die Rückerstattung von Beiträgen für Arbeitnehmer, die Beiträge ins andere Sozialversicherungssystem einbezahlt haben. Gleichzeitig sind sie während der Entsendedauer lediglich von der Renten- und Arbeitslosenversicherung in China befreit. Die Versicherungspflicht bei der Entsendung nach China in den Bereich der KV und UV richtet sich nach dem Recht des Entsendestaats (d.h. nach Schweizer nationalem Recht). Die Weiterversicherung in der KV in der Schweiz richtet sich nach der Entsendedauer, die Weiterversicherung in der UV kann nach 2 Jahren maximal auf 6 Jahre ausgedehnt werden.

Das Abkommen entspricht in Bezug auf diese Regelung der internationalen Praxis im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten.

WWW

- ✓ [BSV Sozialversicherungsabkommen](#)
> [Liste](#)

Chinesisches Sozialversicherungssystem

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

Seit Juli 2011 werden ausländische Angestellte in das chinesische Sozialversicherungssystem integriert, vorausgesetzt, Sie arbeiten für chinesische und internationale Firmen sowie Gesellschaften, Anwaltskanzleien und Stiftungen, die in China registriert sind.

Durch das neue Sozialversicherungsgesetz haben grundsätzlich alle Ausländer das Recht auf Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, betriebliche Unfallversicherung und Mutterschutzversicherung. Das zuständige Ministerium für Personal und Soziale Sicherheit hat hierzu mit Wirkung vom 15. Oktober 2011 entsprechende Weisungen erlassen. Die Einzelheiten der tatsächlichen Umsetzung sind allerdings abhängig von der Praxis der jeweils zuständigen lokalen Behörden.

Klären Sie vor Ihrer Abreise und Arbeitsaufnahme unbedingt Ihren Krankenversicherungsschutz ab (Leistungen, umfassende Versicherungsleistung). Fragen zum Versicherungsobligatorium im Gastland sind mit dem zuständigen Versicherungsträger im Land und/oder den zuständigen ausländischen Behörden zu klären.

WWW

- ✓ [Decree No. 16 of the Ministry of Human Resources and Social Security of the people's Republic of China](#)
(Sozialversicherungslage von ausländischen Arbeitnehmenden in China)

7.2 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung

unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

WWW

✓ [Schweizerische Ausgleichskasse SAK in Genf](#)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

7.3 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit

keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle

Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

8. Steuern

8.1 Direkte Steuern

Zwischen China und der Schweiz gibt es ein Doppelbesteuerungsabkommen. Dadurch müssen Schweizer, die in China tätig sind, ihre Einnahmen nicht doppelt versteuern. Ausländische Arbeitnehmer profitieren in China zudem von der Erhöhung der Steuerfreibeträge seit Ende August 2011. Es gilt ein monatlicher Steuerfreibetrag von 3'500 Renminbi (RMB), was umgerechnet rund 500 Franken (CHF) sind. Zusammen mit dem zusätzlichen Steuerfreibetrag für ausländische Mitarbeiter von 1'300 RMB resultiert ein totaler monatlicher Steuerfreibetrag von 4'800 RMB (700 CHF). Generell werden die Arbeitseinkünfte in China nach einem progressiven System besteuert. Wie in nachfolgender Tabelle dargestellt, erhöht sich der effektive Steuersatz, wenn das steuerpflichtige Einkommen steigt.

| Steuerpflichtiges Einkommen in RMB (monatlich) | Steu-erstufe | Steuer-satz |
|--|--------------|-------------|
| unter 1'501.- | 1 | 3% |
| 1'501.- bis 4'500.- | 2 | 10% |
| 4'501.- bis 9'000.- | 3 | 20% |
| 9'001.- bis 35'000 | 4 | 25% |
| 35'001.- bis 55'000 | 5 | 30% |
| 55'001.- bis 80'000.- | 6 | 35% |
| Über 80'000.- | 7 | 45% |

Im Gegensatz zum Schweizer Steuerrecht bietet das chinesische fast keine Abzugsmöglichkeiten. Steuerfrei sind grundsätzlich nur direkt vom Unternehmen übernommene Leistungen wie beispielsweise Wohnungsmieten und Fahrzeuge.

WWW

- ✓ [China's Tax System](#)

8.2 Doppelbesteuerung

Zwischen der Schweiz und China besteht seit dem 6. Juli 1990 ein Abkommen zur Vermeidung der doppelten Besteuerung von Einkommen und Vermögen.

Am 25. September 2013 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen von beiden Staaten

unterzeichnet, die das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen ersetzt.

Neu enthält das Abkommen eine OECD-Amtshilfeklausel und reduziert den maximalen Quellensteuersatz auf Dividenden von 10 auf 5 Prozent, sofern die beteiligte Gesellschaft an der zahlenden Gesellschaft zu mindestens 25% beteiligt ist. China darf zudem keine Steuer auf Geschäftsaktivitäten (Business Tax) und keine Mehrwertsteuer auf internationalen Beförderungsdienstleistungen mehr erheben, die von Schweizer Seeschiff- und Luftfahrtunternehmen erbracht wurden.

Das neue Abkommen wurde von beiden Staaten ratifiziert und trat am 15. November 2014 in Kraft. Die Bestimmungen sind seit 1. Januar 2015 anwendbar.

8.3 Informationsaustausch

Die Einführung des gegenseitigen automatischen Informationsaustausches (AIA) in Steuer-sachen zwischen der Schweiz und China ist in Vernehmlassung. Ab 2018 sollen schweizerische Finanzinstitute Informationen zu Konten von in China wohnhaften Steuerzahlenden erheben. Durch die eidgenössische Steuerverwaltung würden diese Informationen ab 2019 jährlich und automatisch an die chinesischen Steuerbehörden übermittelt. Dasselbe würde auch in umgekehrter Richtung gelten.

Der AIA würde unter anderem Schweizer Staatsangehörige betreffen, die ihr Steuerdomizil in China und ein Konto oder Depot bei einem schweizerischen Finanzinstitut haben. Im Rahmen des AIA werden auch Informationen über Konten ausgetauscht, die zum Erhalt staatlicher Renten eingerichtet wurden.

WWW

- ✓ [China State Administration of Taxation](#)
- ✓ [DBA mit China](#)
- ✓ [SIF > Medienmitteilung zum Informationsaustausch in Steuersachen mit China](#)
- ✓ [SIF > Doppelbesteuerung und Amtshilfe](#)

9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

9.1 Familienzusammenführung

Möchte ein schweizerisch-chinesisches Ehepaar in China leben, kann für die schweizerische Ehepartnerin bzw. den Ehepartner sowie deren Kinder ein Dauervisum beantragt werden.

Der Antrag muss persönlich vom Antragssteller bei der zuständigen konsularischen Vertretung der VR China in der Schweiz oder beim lokalen *Public Security Bureau* (falls bereits in China) eingereicht werden.

9.2 Ehen

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Heirat» des Bundesamtes für Justiz sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Merkblätter Eheschliessung Bundesamt für Justiz](#)
- ✓ [Botschaft in Beijing > Merkblätter Heirat](#)

9.3 Partnerschaften

Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren, legal und eingetragen im Zivilstandsregister wie beispielsweise in der Schweiz, gibt es in China nicht. Mehr und mehr gibt es aber gerade in den grösseren Städten unverheiratete und auch gleichgeschlechtliche Paare, die zusammen eine Wohnung teilen.

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Staatliche Grundschulen sind in der Regel nur Einheimischen zugänglich. In Peking gibt es für ausländische Kinder eine deutsche, französische, englische, japanische, indische sowie eine pakistanische Schule. In diesen Schulen werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Es kann nur die Grundschule bis ca. zur 6. Klasse absolviert werden. Die deutsche Schule führt bis zum Abitur, die französische Schule bis zum Baccalauréat.

10.2 Internationale Schulen

In Beijing und Shanghai gibt es viele internationale Schulen. Der Eintritt ist für Schweizerkinder möglich, sofern die gewählte Schule Platz hat.

Bei definitiver Anmeldung müssen die Zeugnisse früherer Schulen vorgelegt werden.

Die Schulen stellen Schulbücher gegen Bezahlung zur Verfügung. Organisierte Nachhilfestunden gibt es nicht. Private Lehrer müssen selbst gesucht werden. Es werden keine Schuluniformen getragen. Die deutsche, die französische und die International School haben Schulbusse.

Nachfolgende Liste führt die wichtigsten Schulen mit den jeweiligen Internetadressen für detaillierte Angaben auf.

WWW Beijing

- ✓ [Deutsche Botschaftsschule](#)
- ✓ [Lycée Français International](#)
- ✓ [The International School](#)
- ✓ [BISS International School](#)
- ✓ [WAB Western Academy](#)
- ✓ [The International Montessori School](#)
- ✓ [Canadian International School](#)
- ✓ [The British School](#)

WWW Shanghai

- ✓ [Deutsche Schule](#)
- ✓ [Ecole française](#)
- ✓ [Shanghai American School](#)
- ✓ [CONCORDIA International School](#)
- ✓ [The British International School](#)

Schweizerschulen

Seit August 2017 gibt es eine Schweizer Schule in Beijing. Der Unterrichtsbetrieb wurde für das Schuljahr 2017/2018 als deutschsprachige Abteilung der Western Academy Beijing aufgenommen.

WWW

- ✓ [Swiss School Beijing](#)

In Hong Kong besteht die Deutsch-Schweizerische Internationale Schule (German Swiss International School; GSIS) mit modernen Schulgebäuden und guter Infrastruktur. Die Schule bildet in zwei parallelen Zweigen aus, dem deutsch- und dem englischsprachigen Zweig. Der deutsche Zweig orientiert sich an den Lehrplänen des Landes Thüringen. Schüler/innen können den Hauptschul- und den Realschulabschluss sowie die Deutsche Internationale Abiturprüfung nach Klasse 12 ablegen. Einzelheiten können dem nachstehenden Link entnommen werden.

Hinweis: Schweizer Staatsangehörige haben beim deutschsprachigen Profil der GSIS dieselbe Priorität wie deutsche Kinder, nicht jedoch im internationalen Zweig.

WWW

- ✓ [Educationsuisse – internationale Schulen](#)
- ✓ [Deutsch-Schweizerische Internationale Schule \(GSIS\)](#)

10.3 Universitäten

Zum Besuch chinesischer Universitäten und technischer Hochschulen ist das Beherrschen der chinesischen Sprache für die meisten Studiengänge Bedingung. Grössere Universitäten bieten jedoch auch englische Studiengänge, meist zu erhöhten Studiengebühren, an. Viele spezialisierte Universitäten bieten Studien der chinesischen Sprache an. Die Aufnahme von ausländischen Studenten an chinesischen Hochschulen erfolgt nur mit Genehmigung des chinesischen Erziehungsministeriums. Diese werden oft von der Universität direkt eingeholt.

Partneruniversitäten und Stipendien

Viele Schweizer Hochschulen haben chinesische Partneruniversitäten. Im Rahmen solcher Abkommen können Studierende ein bis zwei Semester im Ausland studieren. Informationen über Austauschprogramme erhalten Sie von der Mobilitätsstelle und der Abteilung für internationale Beziehungen an Ihrer Hochschule. Eine Liste mit den Adressen der Mobilitätsstellen der Hochschulen in der Schweiz stellt die Seite swissuniversities zur Verfügung.

Diese Stelle verwaltet im Auftrag des Bundes zudem ausländische Regierungsstipendien von rund 40 Ländern, darunter auch China. Sie schreibt die angebotenen Stipendien aus und trifft die Wahl der Bewerber aus der Schweiz. In der Regel deckt solch ein Stipendium die Studien- und Lebenshaltungskosten im Gastland. Hin- und Rückreisekosten hingegen werden meist vom Stipendiaten selber getragen.

Eine weitere Möglichkeit in China zu studieren, sind kantonale oder Bundesstipendien. Stipendien für das Ausland gibt es von zahlreichen Organisationen, die unterschiedliche Bedingungen an potenzielle Stipendiaten stellen.

Die Bedingungen für ein Studium in China

Die Voraussetzungen für ein Studium in China variieren je nach Universität. Grundsätzlich gilt: Für ein Bachelor-Programm ist ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer zwölfjährigen Schulausbildung erforderlich. Das Höchstalter für den Beginn des Studiums liegt in der Regel bei 25 Jahren. Das Mindestalter beträgt – wie beim Master- und Doktorprogramm – 18 Jahre. Bei Master-Programmen wird ein Bachelor oder ein vergleichbarer Abschluss, (zum Beispiel Vordiplom plus zwei Semester), benötigt.

An manchen Universitäten benötigt man zusätzlich zwei Empfehlungsschreiben von zwei Professoren auf Englisch. Das Höchstalter bei Masterprogramm liegt in der Regel bei 35 Jahren. Die Programme für Doktoranden erfordern einen Master, Magister oder ein deutsches Diplom. Das Höchstalter zum Start des Programms beträgt in der Regel 40 Jahre.

Sprachtest

Für ein normales Fachstudium ist meist das erfolgreiche Bestehen des *Hanyu Shuiping Kaoshi* Tests (HSK-Prüfung), des standardisierten Tests der chinesischen Sprache, notwendig. Zum Nachweis der Englischkenntnisse wird an den meisten Hochschulen in China der amerikanische TOEFL-Test oder der britische IELTS-Test verlangt. Welches Ergebnis für die jeweiligen Studiengänge erreicht werden muss, steht auf den Webseiten der Hochschulen. Ausländische Studierende haben auch die Möglichkeit an Chinas Hochschulen ein reines Sprachstudium zu absolvieren

WWW

- ✓ [swissuniversities - Studieren im Ausland](http://swissuniversities)
- ✓ [Stipendien für Auslandsstudien](#)

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Anstellungsverträge für Expats

Die Vergütung hängt davon ab, ob Sie als Einwanderer aus dem Ausland oder vor Ort eingestellt werden. Wenn Sie von Übersee angestellt werden, können Sie ein Gehalt entsprechend des westeuropäischen oder nordamerikanischen Standards sowie eine Reihe von Vorteilen erwarten.

Die Gehälter hängen von der Position bzw. Branche ab, jedoch verdienen die meisten Einwanderer zwischen USD 25'000-100'000 pro Jahr. Zu den Vorteilen zählen Standardzulagen, Zulage für Unterkunft, 3 bis 5 Wochen bezahlte Ferien, ein jährliches Rundflugticket, komplette Gesundheitsversorgung mit westlichem Standard, Krankentransportversicherung, Steuervergütung, Erstattung der Transportkosten und aller anderer Unkosten und Schulungen, die Sie als Angestellter haben. Manchmal werden auch Sprachkurse bezahlt. In höheren Positionen bekommen Sie oft ein Handy und ein Auto (teilweise mit Fahrer) oder es werden zumindest die Fahrten zur Arbeit zurückerstattet.

Anstellung von ortsansässigen Einwanderern

Wenn Sie vor Ort in China angestellt werden, verändert sich die Ausgangslage. Vom Paket, das Sie erwarten könnten, wenn Sie von einer Firma von zu Hause nach China entsandt werden, erhalten Sie nur einen Bruchteil. Als Einwanderer bekommen Sie oft bessere Konditionen als Ihre chinesischen Kollegen, aber genauso ist es möglich, dass Sie nicht dasselbe Gehalt erreichen, das Sie von zu Hause gewohnt waren.

Normalerweise verdienen ortsansässige Einwanderer zwischen USD 15'000-50'000 im Jahr. Dieses Gehalt kann jedoch steigen, wenn Sie wichtige Erfahrungen in das Geschäft der Firma einbringen. Gehälter für mittlere Positionen wie Übersetzer oder Assistenten reichen von USD 15'000-30'000 pro Jahr.

Das Unterrichten von Englisch wird gut bezahlt – zumindest für chinesische Verhältnisse – mit einem Einkommen für ausländische Englischlehrer zwischen USD 5'000-15'000 pro Jahr. Der genaue Betrag hängt stark von Ihrer Position ab. Die amerikanische Botschaft in China bietet einen guten Überblick an:

WWW

✓ [US Botschaft: Teaching English in China](#)

Neben dem Gehalt an sich können die zusätzlichen Leistungen genauso wichtig sein. Manche Angestelltenpakete enthalten keinerlei Miete, andere unterstützen Sie mit einem Zuschuss von bis zu USD 1'500 im Monat. Nur sehr wenige Arbeitgeber, die ortsansässige Einwanderer beschäftigen, werden Ihnen eine Wohnung bereitstellen.

Wenn eine ausländische Krankenversicherung und ein Krankentransportservice in Ihrem Arbeitsvertrag enthalten sind, kommen ca. weitere USD 200 im Monat dazu.

3 bis 4 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr sind Standard für lokal angestellte Einwanderer. Wenn Sie Glück haben, beinhaltet Ihr Ferienpaket einen jährlichen Flug in Ihr Heimatland.

Mindestlohn in China

Gemäss den Daten des staatlichen Statistikamtes betrug das durchschnittliche Mindesteinkommen von Chinas Stadtbewohnern im Jahr 2015 insgesamt 1'720 CNY (233 EUR). Dies kann von Stadt zu Stadt variieren. In Shanghai bezifferte das Statistikamt der Stadt das Mindestgehalt auf 2'020 CNY (274 EUR).

11.2 Wohnkosten

Siehe unter «[Wohnen und Verkehrswesen](#)»

11.3 Lebenshaltungskosten

In China sind die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten tendenziell ca. 35% günstiger als in der Schweiz. Es gilt jedoch unbedingt zu beachten, dass einerseits Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern im Vergleich nicht berücksichtigt sind und andererseits die Lebenshaltungskosten stark von den eigenen Bedürfnissen und dem Wohnort abhängen (z.B. Kauf lokal produzierter

oder importierter Güter, Wohnen auf dem Land oder in einer Grossstadt).

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Mieten

Wohnungen werden mehrheitlich von Immobilienmaklern vermittelt. Der Makler erhält eine Provision, die entweder vom Vermieter oder vom Mieter bezahlt wird. Die ortsübliche Praxis ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Es gibt sowohl möblierte als auch unmöblierte Wohnungen. Oft ist eine Grundausstattung vorhanden. Dazu gehören Kochherd (Gas oder Elektrisch), Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseher, Klimaanlage, Bett, Kleiderschrank, Tisch und Stühle. Je nach Vermieter und eigenem Verhandlungsgeschick sind mehr oder weniger Geräte und Mobiliar vorhanden oder es wird zusätzliches Inventar bereitgestellt.

Ein Mietvertrag wird meistens für ein Jahr abgeschlossen. Ein Mietdepot von einem bis drei Monatsmieten ist üblich. Mietverträge sind oft nur auf Chinesisch verfasst. Es ist ratsam eine chinesische Vertrauensperson vorab oder spätestens bei Vertragsunterzeichnung beizuziehen insbesondere, wenn man die Sprache nicht oder nur schlecht versteht.

Das Wohnungsangebot vergrössert sich wegen der intensiven Bautätigkeit laufend. In den Städten ist die Nachfrage sehr hoch und daher sind auch die Mieten verhältnismässig hoch. Dies trifft speziell auf baulich gute Wohnungen zu. Die Wohnungen entsprechen jedoch oftmals nicht den westlichen Qualitätsansprüchen. Wohnungen in den Stadtzentren befinden sich meistens in Hochhäusern. Einfamilien- oder Reihenhäuser befinden sich eher in den Aussenquartieren.

Parkplätze sind in den Mieten oft nicht inbegriffen und Garagen nur zum Teil vorhanden.

Anders als im Norden Chinas gibt es südlich des Jangtseflusses, also auch in Shanghai, keine Zentralheizungen.

Netzspannung und Stecker

Netzspannung: 220 Volt, 50 Hertz (wie in der Schweiz). Für dreipolige Stecker ist ein Adapter notwendig, zweipolige Stecker können meistens ohne Adapter eingesetzt werden.

Masse, Gewichte

Metrisches System

12.2 Verkehrswesen

Im Transportwesen hat China in den letzten Jahren eine grosse Expansion erlebt. Aufgrund der Landesgrösse kommt dem Verkehrssektor eine Schlüsselfunktion zu.

Strasse

Der Strassenverkehr nimmt ständig zu und ist in den Grossstädten sehr dicht. Die Fahrzeugnutzung nimmt stetig zu und ersetzt die früher beliebten Velos.

Schiene

China hat das Eisenbahnnetz sowie die High-Speed-Netze zwischen den grossen Städten in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert. Die Schiene ist das Haupttransportmittel. Grosse Städte verfügen über ein Metronetz.

Luftfahrt

Die zivile Luftfahrt wird von drei regionalen Zentren gesteuert (Grossflughäfen Beijing, Shanghai und Guangzhou). Sie fungieren als moderne, internationale Hubs.

Schifffahrt

Von den weltweit grössten Meereshäfen liegen zehn in China. Der grösste Hafen in China befindet sich in Shanghai.

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Kulturelles Leben

Die Grossstädte Chinas haben ein reiches Kulturleben. Die Programme der Stadttheater umfassen Konzerte, Oper- und Ballet-Aufführungen auf zum Teil beachtlichem Niveau. Vielerorts treten auch namhafte ausländische Künstler und Ensembles auf. Zudem laden Museen und Kunstgalerien zum Besuch ein. Eine grössere Anzahl von Kinos ist ebenfalls vorhanden.

Wegen der Sprachbarriere sind ausländische Theateraufführungen eher selten. Chinesische Truppen spielen bisweilen ausländische Dramen in chinesischer Sprache. Das chinesische Sprechtheater, eine junge Gattung, lehnt sich häufig an westliche Vorbilder an.

Religion

Das kommunistische China ist atheistisch. Die Glaubensfreiheit ist in der Verfassung garantiert und im Alltag toleriert, wenn die sozialistische Ordnung dadurch nicht gestört wird. Die fünf offiziellen Religionen sind: Buddhismus, Konfuzianismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus.

Radio, TV, Presse

Radio

Verschiedene Radiostationen strahlen täglich Nachrichtensendungen in englischer Sprache aus (Mittelwelle). Zudem können Auslandsender auf Kurzwelle gehört werden. Auf UKW sind verschiedene lokale Radiostationen zu empfangen. Über Internet können Schweizer Lokalsender empfangen werden.

TV

Das lokale TV-System ist PAL (chinesische Version). Dank Kabelfernsehen und Satellitenempfänger werden in den meisten Wohnungen BBC,

CNN, CNBC und zahlreiche andere internationale Sender auf Englisch empfangen. Dasselbe gilt für die Deutsche Welle und TV5. Daneben existiert eine Vielzahl lokaler und chinesischer Kanäle. Es gibt zwei englischsprachige chinesische Sender (ICS und CCTV 9).

Internet

Verschiedene Firmen bieten Zugang ins Internet. Das Internet unterliegt jedoch einer strengen Überwachung/Zensur.

Social Media

Twitter, Youtube und Facebook sind gesperrt. Es existieren jedoch eine ganze Reihe chinesischer Sozialer Netzwerke wie RenRen (Facebook), Sina Weibo (Twitter), QQ (Instant Messaging) oder Youku (Youtube). Sie unterliegen der Zensur. Bei der Nutzung sozialer Netzwerke sollte man dies nicht vergessen.

Presse

Fremdsprachige Bücher und Zeitschriften findet man nur beschränkt in bestimmten Buchhandlungen und Hotelshops.

In grösseren Städten unterhalten die Alliance Française, das Goethe-Institut und die Deutsche Schule Leihbibliotheken.

WWW

- ✓ [CRI Online \(Deutsch\)](#)
- ✓ [China.org.cn \(Deutsch\)](#)

13.2 Telefon und Notrufe

| | |
|------------------|-----|
| Polizei: | 110 |
| Verkehrspolizei: | 122 |
| Feuerwehr: | 119 |
| Ambulanz: | 120 |

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

China liegt in einem Erdbebengebiet. An den Küsten besteht ein Tsunamirisiko.

Während der Sommermonate muss mit Überschwemmungen gerechnet werden. Die Küstenregionen im Süden und Südosten des Landes werden von Mai bis November von Taifunen heimgesucht.

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe ereignen, melden Sie sich bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die nächste schweizerische Vertretung (Botschaft Beijing oder Generalkonsulate in Shanghai, Guangzhou und Hong Kong).

WWW

- ✓ [Reisehinweise China](#)
- ✓ [World Meteorological Organization](#)

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

14.2 Diverse Hinweise

Ausserhalb der Agglomerationen sind die Strassen oft in schlechtem Zustand und nur in chinesischer Schrift ausgemaltes. Ein erhebliches Unfallrisiko besteht aufgrund der verschiedensten Verkehrsteilnehmer (Fahrrad, Fussgänger, Auto, Lastwagen und Fuhrwerke). Es ist empfehlenswert, nicht selbst zu fahren, sondern ein Auto mit Chauffeur zu mieten. Von nächtlichen Überlandfahrten wird abgeraten.

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [Reisehinweise China](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: +41 800 24-7-365

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline EDA](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

WWW

- ✓ www.ch.ch/abstimmungen

e-Voting

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

✓ [Webseite Botschaft Beijing](#)
✓ [Webseite des EDA](#)

15.3 Organisationen

Schweizer Vereine

WWW

✓ [Clubs](#)

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizererrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandschweizerkongresses; Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

✓ [SwissCommunity.org](#)

Nützliche Links und Literatur

WWW

- ✓ [SympathieMagazine: China verstehen](#)
- ✓ www.sinoptic.ch

Kontakt

- ✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
- ☎ +41 800 24-7-365
- ✉ helpline@eda.admin.ch
- 🌐 www.swissemigration.ch